Paul-Wunderlich-Haus • Am Markt 1 • 16225 Eberswalde

Nur per E-Mail

Der Landrat
des Landkreises Barnim
als allgemeine untere
Landesbehörde

Kommunalaufsicht

Am Markt 1
16225 Eberswalde
Sachbearbeiterin Melanie Benditz
Raum A.113
Telefon 03334 2141782
Telefax 03334 2142782
Kommunalaufsicht@kvbarnim.de

8. Oktober 2020

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:
30-15.00.74-0003/20

IHRE BESCHWERDE BEI DER UNTEREN KOMMUNALAUFSICHTSBEHÖRDE

Sehr geehrter Herr Gellert,

Sie haben sich mit E-Mails vom 22. September 2020 und 4. Oktober 2020 an uns gewandt und uns gebeten, Fragen zum Antragsrecht der Ortsbeiratsmitglieder nach § 46 Abs. 5 BbgKVerf und zur Benennung von Tagesordnungspunkten zu beantworten.

Aus Ihren E-Mails, dem uns übersandten Auszug der Niederschrift der Sitzung des Ortsbeirates Weesow am 21. September 2020 zum Tagesordnungspunkt 11 „Reitwegekonzept Werneuchen" und der hierzu geführten Korrespondenz per E-Mail mit der Stadtverwaltung ist zu entnehmen, dass Rechtsunsicherheit bezüglich des Antragsrechtes im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf und des Antragsrechtes nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf besteht und unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten werden. Wir möchten daher Ihre Fragen im Zusammenhang mit grundsätzlichen rechtlichen Hinweisen beantworten.

Ihre Fragen sind darauf gerichtet, ob und in welcher Form Beschlussanträge (hier im Besonderen: Sachanträge) in der Sitzung gestellt werden dürfen. Gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf hat jeder Gemeindevertreter bzw. Stadtverordnete das Recht, in der Stadtverordnetenversammlung das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht) sowie bei Beschlüssen seine Stimme abzugeben.

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

Das Antragsrecht als Teil des aktiven Teilnahmerechts umfasst sowohl Sachanträge als auch Anträge zum Verfahren (sog. Geschäftsordnungsanträge). Es wird – wie die übrigen Rechte des aktiven Teilnahmerechts – nach dem Wortlaut dieser gesetzlichen Regelung in der Gemeindevertretung (bzw. in der Stadtverordnetenversammlung) ausgeübt. Das Antragsrecht erstreckt sich auf die tagesordnungsmäßige Behandlung eines Gegenstandes der Sitzung, das heißt es wird ausschließlich im Rahmen der Sitzung ausgeübt. Publizen, Potsdamer Kommentar – Kommunalrecht und Kommunales Finanzrecht in Brandenburg, 76. AL, § 30 BbgKVerf, Rdn. 23). Gleiches gilt für die Stadtverordneten als Mitglieder der beratenden Ausschüsse und des Hauptausschusses in den Sitzungen der jeweiligen Ausschüsse (§ 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf) und als Teilnehmer an den Sitzungen der Ortsbeiräte (§ 46 Abs. 7 Satz 1 BbgKVerf). Auch die sachkundigen Einwohner nehmen ihr aktives Teilnahmerecht in den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen wurden, wahr (§ 43 Abs. 4 BbgKVerf). Ortsbeiratsmitglieder üben ihr Recht, Sachanträge zu stellen bzw. ihr aktives Teilnahmerecht im Rahmen der Ortsbeiratssitzung aus (§ 46 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf).

Soweit bereits vor der Sitzung eine schriftliche Beschlussvorlage bzw. ein schriftlicher Beschlussvorschlag eingereicht wird, dient dieser der Vorabinformation, um sich bereits in Vorbereitung auf die Sitzung mit der zu behandelnden Angelegenheit auseinandersetzen zu können. Maßgeblich sind allein die in der Sitzung gestellten Beschlussanträge. Diese werden in der Sitzung mündlich (gg. unter Bezugnahme auf einen zuvor schriftlich eingereichten Beschlussvorschlag) gestellt. Zur Dokumentation und zum Nachweis des konkreten Wortlautes des Beschlussantrages ist dieser verlangend zu protokollieren bzw. in die Niederschrift aufzunehmen (§ 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BbgKVerf). Bei längeren Beschlussantragstexten kann ein schriftlicher Beschlussantrag hierbei abendfüllend sein. Insoweit ist die Bezeichnung eines Antrags in einer vorab schriftlich eingereichten Beschlussvorlage für die Antragstellung in der Sitzung irrelevant. Diese Angaben in der schriftlichen Beschlussvorlage dient ebenfalls der Vorbereitung auf die Sitzung, um die Beschlussvorlage einem bestimmten Tagesordnungspunkt zuordnen zu können.

Von dem Vorschlags- und Antragsrecht nach § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf ist das Antragsrecht zur Benennung eines Tagesordnungspunktes gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf zu trennen. Danach hat der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung aufzunehmen, die innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder einer Fraktion oder die von den Bürgermeistern benannt werden.

In der Praxis ist es üblich, zur besseren Vorbereitung auf die Sitzung einen konkreten Beschlussvorschlag im Vorfeld der Sitzung in schriftlicher Form einzureichen. Wird dieser innerhalb der Geschäftsordnungsfrist zur Benennung von Tagesordnungspunkten von einer Fraktion oder mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten eingereicht, ist dann zugleich die Benennung eines Beratungsgegenstandes für die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung zu sehen und der Beschlussvorschlag als Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Einreichung einer schriftlichen Beschlussvorlage mit oder nach der Benennung eines Tagesordnungspunktes darf jedoch nicht gefordert werden. Eine

Das Antragsrecht als Teil des aktiven Teilnahmerechts umfasst sowohl Sachanträge als auch Anträge zum Verfahren (sog. Geschäftsordnungsanträge). Es wird – wie die übrigen Rechte des aktiven Teilnahmerechts – nach dem Wortlaut dieser gesetzlichen Regelung in der Gemeindevertretung (bzw. in der Stadtverordnetenversammlung) ausgeübt. Das Antragsrecht erstreckt sich auf die tagesordnungsmäßige Behandlung eines Gegenstandes der Sitzung, das heißt es wird ausschließlich im Rahmen der Sitzung ausgeübt (Philipsen, Potsdamer Kommentar – Kommunalrecht und Kommunales Finanzrecht in Brandenburg, 75. AL, § 30 BbgKVerf, Rdn. 23). Gleiches gilt für die Stadtverordneten als Mitglieder der beratenden Ausschüsse und des Hauptausschusses in den Sitzungen der jeweiligen Ausschüsse (§ 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf) und als Teilnehmer an den Sitzungen der Ortsbeiräte (§ 46 Abs. 7 Satz 1 BbgKVerf). Auch die sachkundigen Einwohner nehmen ihr aktives Teilnahmerecht in den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen wurden, wahr (§ 43 Abs. 4 BbgKVerf). Ortsbeiratsmitglieder üben ihr Recht, Sachanträge zu stellen bzw. ihr aktives Teilnahmerecht im Rahmen der Ortsbeiratssitzung aus (§ 46 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf).

Soweit bereits vor der Sitzung eine schriftliche Beschlussvorlage bzw. ein schriftlicher Beschlussvorschlag eingereicht wird, dient diese(r) der Vorabinformation, um sich bereits in Vorbereitung auf die Sitzung mit der zu behandelnden Angelegenheit auseinandersetzen zu können. Maßgeblich sind allein die in der Sitzung gestellten Beschlussanträge. Diese werden in der Sitzung mündlich (ggf. unter Bezugnahme auf einen zuvor schriftlich eingereichten Beschlussvorschlag) gestellt. Zur Dokumentation und zum Nachweis des konkreten Wortlautes des Beschlussantrages ist dieser zwingend zu protokollieren bzw. in die Niederschrift aufzunehmen (§ 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BbgKVerf). Bei längeren Beschlussantragstexten kann ein schriftlicher Beschlussantrag hierbei allerdings hilfreich sein. Insoweit ist die Bezeichnung eines Betreffs in einer vorab schriftlich eingereichten Beschlussvorlage für die Antragstellung in der Sitzung irrelevant. Diese Angabe in der schriftlichen Beschlussvorlage dient ebenfalls der Vorbereitung auf die Sitzung, um die Beschlussvorlage einem bestimmten Tagesordnungspunkt zuordnen zu können.

Von dem Vorschlags- und Antragsrecht nach § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf ist das Antragsrecht zur Benennung eines Tagesordnungspunktes gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf zu trennen. Danach hat der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung aufzunehmen, die innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder einer Fraktion oder die von dem Bürgermeister benannt werden.

In der Praxis ist es üblich, zur besseren Vorbereitung auf die Sitzung einen konkreten Beschlussvorschlag im Vorfeld der Sitzung in schriftlicher Form einzureichen. Wird dieser innerhalb der Geschäftsordnungsfrist zur Benennung von Tagesordnungspunkten von einer Fraktion oder mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten eingereicht, ist darin zugleich die Benennung eines Beratungsgegenstandes für die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung zu sehen und der Beschlussvorschlag als Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Einreichung einer schriftlichen Beschlussvorlage mit oder nach der Benennung eines Tagesordnungspunktes darf jedoch nicht gefordert werden. Eine

solche Verpflichtung sehen die Regelungen der BbgKVerf nicht vor. Die Stadtverordneten haben vielmehr die Möglichkeit und das Recht, einen konkreten Beschlussvorschlag aufgrund der Beratung in der Sitzung zu entwickeln. Die Benennung eines Beratungsgegenstandes ohne konkreten Beschlussvorschlag genügt daher den Anforderungen des § 36 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf. Die Tagesordnung hat nur anzugeben, worüber beschlossen wird, nicht jedoch was genau beschlossen wird.

Für die Sitzungen der beratenden Ausschüsse und des Hauptausschusses ist zu beachten, dass Fraktionen kein Antragsrecht im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf haben. Hier enthält § 44 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf eine spezielle Regelung. Für den Hauptausschuss wird in § 50 Abs. 4 BbgKVerf auf diese Norm verwiesen. So sind in die Tagesordnung die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die vom Bürgermeister benannt werden. Daneben sind auch die Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen, die innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern (also keine sachkundigen Einwohner) benannt werden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 44 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf). Das für die Gestaltung der Tagesordnung der Gemeindevertretung geltende Recht der Fraktionen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf gilt nicht für die Ausschüsse, da es keine Fraktionen in den Ausschüssen gibt (sh. Lechleitner in: Potsdamer Kommentar – Kommunalrecht und Kommunales Finanzrecht im Land Brandenburg, 72. AL., § 44 BbgKVerf, Rdn. 36). Das heißt, eine Fraktion der Stadtverordnetenversammlung hat kein Recht, einen Tagesordnungspunkt für die Sitzung eines Ausschusses zu benennen. Zu dieser Problematik verweisen wir auf die anliegenden Antworten der Landesregierung auf zwei Kleine Anfragen von Landtagsabgeordneten.

In den Fällen, in denen eine Fraktion die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung eines Ausschusses begehrt, aber nur mit einem stimmberechtigten Mitglied im Ausschuss vertreten ist, ist es daher in der Praxis erforderlich, dass sowohl ihr Mitglied als stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Ausschussmitglied (einer anderen Fraktion oder ein fraktionsloses Mitglied) dieses Anliegen stellt bzw. den Tagesordnungspunkt innerhalb der Geschäftsordnungsfrist benennt. Hier muss also die Benennung durch das stimmberechtigte Ausschussmitglied (anders als in der Stadtverordnetenversammlung also nicht durch den Fraktionsvorsitzenden) und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Ausschussmitglied erfolgen. Ist die Fraktion nicht mit einem Mitglied in einem Ausschuss vertreten, ist sie darauf angewiesen, dass mindestens zwei stimmberechtigte Ausschussmitglieder, die anderen Fraktionen oder gar keiner Fraktion angehören, oder aber der Bürgermeister den von ihr gewünschten Tagesordnungspunkt benennen, wenn dieser in der jeweiligen Ausschusssitzung Gegenstand sein soll. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, besteht die Pflicht zur Aufnahme des Tagesordnungspunktes. Wird die Geschäftsordnungsfrist nicht eingehalten oder das Quorum von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern nicht erreicht, haben die Ausschussmitglieder keinen Anspruch auf Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung. Es obliegt dem Ausschussvorsitzenden nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob er diese Angelegenheit dennoch auf die Tagesordnung setzt.

Für die Sitzungen der Ortsbeiräte ist zu beachten, dass das Recht, einen Tagesordnungspunkt zu benennen, neben dem Bürgermeister nur einem Zehntel der

solche Verpflichtung sehen die Regelungen der BbgKVerf nicht vor. Die Stadtverordneten haben vielmehr die Möglichkeit und das Recht, einen konkreten Beschlussvorschlag aufgrund der Beratung in der Sitzung zu entwickeln. Die Benennung eines Beratungsgegenstandes ohne konkreten Beschlussvorschlag genügt daher den Anforderungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf. Die Tagesordnung hat nur anzugeben, worüber beschlossen wird, nicht jedoch was genau beschlossen wird.

Für die Sitzungen der beratenden Ausschüsse und des Hauptausschusses ist zu beachten, dass Fraktionen kein Antragsrecht im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf haben. Hier enthält § 44 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf eine spezielle Regelung. Für den Hauptausschuss wird in § 50 Abs. 4 BbgKVerf auf diese Norm verwiesen. So sind in die Tagesordnung die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die vom Bürgermeister benannt werden. Daneben sind auch die Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen, die innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern (also keine sachkundigen Einwohner) benannt werden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 44 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf). Das für die Gestaltung der Tagesordnung der Gemeindevertretung geltende Recht der Fraktionen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf gilt nicht für die Ausschüsse, da es keine Fraktionen in den Ausschüssen gibt (sh. Lechleitner in: Potsdamer Kommentar – Kommunalrecht und Kommunales Finanzrecht im Land Brandenburg, 72. AL., § 44 BbgKVerf, Rdn. 36). Das heißt, eine Fraktion der Stadtverordnetenversammlung hat kein Recht, einen Tagesordnungspunkt für die Sitzung eines Ausschusses zu benennen. Zu dieser Problematik verweisen wir auf die anliegenden Antworten der Landesregierung auf zwei Kleine Anfragen von Landtagsabgeordneten.

In den Fällen, in denen eine Fraktion die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung eines Ausschusses begehrt, aber nur mit einem stimmberechtigten Mitglied im Ausschuss vertreten ist, ist es daher in der Praxis erforderlich, dass sowohl ihr Mitglied als stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Ausschussmitglied (einer anderen Fraktion oder ein fraktionsloses Mitglied) diesen Antrag stellt bzw. den Tagesordnungspunkt innerhalb der Geschäftsordnungsfrist benennt. Hier muss also die Benennung durch das stimmberechtigte Ausschussmitglied (anders als in der Stadtverordnetenversammlung also nicht durch den Fraktionsvorsitzenden) und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Ausschussmitglied erfolgen. Ist die Fraktion nicht mit einem Mitglied in einem Ausschuss vertreten, ist sie darauf angewiesen, dass mindestens zwei stimmberechtigte Ausschussmitglieder, die anderen Fraktionen oder gar keiner Fraktion angehören, oder aber der Bürgermeister den von ihr gewünschten Tagesordnungspunkt benennen, wenn dieser in der jeweiligen Ausschusssitzung Gegenstand sein soll. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, besteht die Pflicht zur Aufnahme des Tagesordnungspunktes. Wird die Geschäftsordnungsfrist nicht eingehalten oder das Quorum von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern nicht erreicht, haben die Ausschussmitglieder keinen Anspruch auf Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung. Es obliegt dem Ausschussvorsitzenden nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob er diese Angelegenheit dennoch auf die Tagesordnung setzt.

Für die Sitzungen der Ortsbeiräte ist zu beachten, dass das Recht, einen Tagesordnungspunkt zu benennen, neben dem Bürgermeister nur einem Zehntel der

gesetzlichen Anzahl der Ortsbeiratsmitglieder zusteht (§ 46 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf). Da Ortsbeiräte mindestens aus drei höchstens jedoch aus neun Ortsbeiratsmitgliedern bestehen (§ 45 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf), reicht es aus, wenn nur ein einziges Ortsbeiratsmitglied einen Tagesordnungspunkt benennt, um diesen auf die Tagesordnung der Ortsbeiratssitzung setzen zu müssen. Fraktionen haben auch hier kein Antragsrecht in diesem Sinne, da in Ortsbeiräten keine Fraktionen gebildet werden können. In der Verweisungsnorm des § 46 Abs. 5 BbgKVerf ist die Regelung des § 32 BbgKVerf ausdrücklich ausgenommen.

Tagesordnungspunkte müssen hinreichend bestimmt sein. Das erfordert, dass sie für den objektiven Betrachter aus sich heraus erkennbar und verständlich sein müssen. Sowohl der interessierte Bürger als auch die Gremienmitglieder müssen der stichwortartigen Bezeichnung des Tagesordnungspunktes entnehmen können, was Gegenstand ist bzw. über welche Angelegenheit beraten und ggf. auch entschieden (beschlossen) wird. Nicht erforderlich ist, dass der Titel bereits den Begriff „Beschlussfassung" oder „Entscheidung" enthält, um überhaupt eine Entscheidung bzw. Beschlussfassung in der Sache zu ermöglichen. Lautet der Titel des Tagesordnungspunktes jedoch ausdrücklich „Information über..." oder „Beratung über....", ist die Behandlung der Angelegenheit in dieser Sitzung inhaltlich auch nur darauf beschränkt und eine Entscheidung in der Sache durch Beschlussfassung ausgeschlossen. Auch insoweit kommt es ausschließlich auf die Bezeichnung in der Tagesordnung an. Der in einer schriftlich eingereichten Beschlussvorlage angegebene Betreff ist irrelevant.

Der Bürgermeister der Stadt Werneuchen erhält eine Abschrift unserer Antwort an Sie. Wir hoffen, insoweit zur Rechtsklarheit in Bezug auf die künftige Verfahrensweise in der Praxis beitragen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Melanie Benditz
Juristische Sachbearbeiterin

Anlage
Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 357
Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 123